

Lausanne, den 21.04.2020

MITTEILUNG II – COVID-19

Sehr geehrte Versicherte, angeschlossene Unternehmen und Partner

Unser Umfeld verändert sich von Tag zu Tag aufgrund von COVID-19. Wir alle müssen uns neuen Herausforderungen stellen.

In erster Linie hoffen wir, dass diese Mitteilung Sie und die Ihnen nahestehenden Personen bei guter Gesundheit erreicht.

In diesen «beispiellosen» Zeiten ist es uns ein Anliegen, mit Ihnen regelmässig Kontakt zu halten.

Daher möchten wir Ihnen hiermit einen Überblick über die aktuelle Lage der La Collective de Prévoyance – Copré geben.

Aufrechterhaltung des Betriebs: Wir sind für Sie da!

Wir haben alle erforderlichen Massnahmen ergriffen und unsere Organisation strukturell derart ausgerichtet, dass wir unsere Dienstleistungen in der gewohnten Qualität und Vielfalt weiterführen können und zugleich der Schutz unserer Mitarbeitenden gewährleistet ist.

Unsere Telefonlinien sind neu wie folgt für Sie besetzt: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr.

Bitte kontaktieren Sie unsere Mitarbeitenden nach Möglichkeit unter der jeweiligen Direktnummer und senden Sie Dokumente falls möglich per E-Mail.

Wir danken allen Mitarbeitenden für ihre Flexibilität, ihre innovative Einstellung und ihre hohe Professionalität in diesem neuen Umfeld.

Finanzmärkte

Die massive und koordinierte Intervention der Zentralbanken und insbesondere die von den G20-Ländern angekündigten gigantischen Wirtschaftsförderungspläne im Umfang von USD 5'000 Milliarden haben dafür gesorgt, dass sich die wichtigsten Finanzmärkte wieder gefangen haben und in den letzten Tage einige ausgeprägte Höhenflüge vorlegten. Dennoch sind die Wertentwicklungen in CHF seit Jahresbeginn nach wie vor eindeutig negativ. Die Volatilität ist zwar rückläufig, nach wie vor aber erhöht im Vergleich zur Vorkrisenzeit. Die Obligationenmärkte haben ebenfalls wieder Tritt gefasst, da die Zentralbanken eine Liquiditätsknappheit abzuwenden vermochten.

Es macht zudem den Eindruck, dass sich die gesundheitliche Lage in der Schweiz und den massgeblichen europäischen Ländern stabilisiert. Die Wirtschaftslage gibt nach wie vor Anlass zur Sorge, insbesondere in den Vereinigten Staaten: In den letzten vier Wochen haben sich in den USA über 20 Millionen Arbeitnehmende neu als arbeitslos gemeldet. Eine derartige Explosion der Arbeitslosenzahlen ist ein historisches Novum. Im Jahr 2020 wird die Weltwirtschaft in eine Rezession abtauchen – eine Rezession, deren Ausmass und Dauer sich nicht vorhersagen lassen. Daher ist es verfrüht, heute schon Aussagen zu treffen, ob die gute Stimmung an den Finanzmärkten den Anfang einer echten Erholung darstellt oder nur die Ruhe vor dem Sturm ist.

Performance und Deckungsgrad der Stiftung per 31. März 2020

Die Performance der Stiftung (gemäss den Angaben unseres Global Custodian der Credit Suisse) belief sich per 31. März 2020 auf -5,28%.

Unsere diversifizierte Strategie mit ihren drei sich perfekt ergänzenden Stossrichtungen (Immobilien, Aktien und Anleihen, kombiniert mit alternativen Anlagen) vermochte bis anhin die finanzmarktbedingten Schocks zu «absorbieren». Am Ende des ersten Quartals liegt unsere Performance über dem Schweizer Pensionskassen Index der Credit Suisse (-7,40%) sowie über demjenigen von UBS für Pensionskassen mit mehr als einer Milliarde Vermögen (-6,58%).

Unser ungeprüfter Deckungsgrad betrug per 31. März 2020 101,1%. Wir erachten diese Lage als durchaus vertrauenerweckend, wenn man bedenkt, welche Turbulenzen die Finanzmärkte in den letzten Wochen erschütterten.

Jahresbericht 2019

Der Jahresbericht 2019 der Stiftung wird am 28. April 2020 durch den Stiftungsrat verabschiedet und Anfang Mai 2020 auf unserer Website veröffentlicht (https://www.copre.ch/de/unterlagen/#comptes_annuels).

Das Jahr 2019 schloss mit einer Performance von 10,11%. Wir weisen Sie darauf hin, dass die gesamten Altersguthaben der bei unserer Stiftung versicherten Personen mit 3% verzinst wurden.

Die Schwankungsreserve der Stiftung wurde aufgestockt und der Deckungsgrad belief sich per 31. Dezember 2019 auf 108,3%. Zudem wurden die versicherungstechnischen Grundlagen konsolidiert: Der technische Zins liegt nunmehr bei 1,75% für alle Verpflichtungen der Stiftung.

Die nachhaltige Entwicklung der Stiftung hat letztes Jahr weitere Fortschritte gemacht. Ende 2019 belief sich unsere Bilanzsumme auf CHF 2,728 Milliarden. Die Anzahl angeschlossener Unternehmen steigerte sich um 19%. Bei den aktiven Versicherten betrug der Zuwachs 24%. Insgesamt sind dies 913 Unternehmen und 13'190 versicherte Personen.

Das uns geschenkte Vertrauen ehrt und freut uns.

Ordentliche Delegiertenversammlung 2020

Aufgrund der ausserordentlichen Umstände kann die für den 27. Mai 2020 vorgesehene ordentliche Delegiertenversammlung nicht im üblichen Format stattfinden. Auch an diesem Anlass sind die Vorgaben der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einzuhalten.

Diese untersagen die physische Teilnahme an der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Aus diesem Grund wird in einer ersten Phase der statutarische Teil gemäss der Stiftungsurkunde, d. h.:

- die Durchführung der Ersatzwahl eines Stiftungsratsmitglieds
- die Kenntnisnahme der Bilanz, der Erfolgsrechnung, des Anhangs und des Revisionsberichts
- die Entlastung des Stiftungsrats
- die Genehmigung der Anpassungen der Stiftungsurkunde
- die Kenntnisnahme der Anpassungen des Vorsorgereglements

schriftlich auf dem Zirkularweg mit Stimmabgabe für die Ersatzwahl, die Entlastung des Stiftungsrats und die Genehmigung der Anpassungen der Stiftungsurkunde erfolgen.

Gleichzeitig möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsere Generalversammlung am Montag, dem 5. Oktober 2020 in Lausanne stattfindet. Wir freuen uns schon heute, Sie dort zu begrüßen.

Auswirkungen der Kurzarbeit auf die berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 31 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) haben die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden bei Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen an die versicherten Arbeitnehmenden im Rahmen der beruflichen Vorsorge weiterhin die gesamten gesetzlich und vertraglich festgelegten Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung zu überweisen – d. h. die Beiträge, die der normalen Arbeitszeit entsprechen (gemäss Art. 37 lit. c AVIG). Die Beiträge für die obligatorische und freiwillige berufliche Vorsorge sind somit geschuldet.

Mit anderen Worten: Massgeblich ist bei Kurzarbeit nach wie vor der bisherige koordinierte bzw. versicherte Lohn der versicherten Person; eine Kürzung des koordinierten oder versicherten Lohnes ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Es handelt sich um eine Anwendung von Art. 8 Abs. 3 BVG (Gültigkeit des bisherigen koordinierten Lohns bei temporärer Kürzung des Jahreslohns aufgrund von «Arbeitslosigkeit»).

Selbstverständlich ist der Arbeitgeber nach wie vor berechtigt, den gesamten Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn (bzw. der Kurzarbeitsentschädigung) abzuziehen (gemäss Art. 66 Abs. 1 BVG), sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart wurde (gemäss Art. 37 lit. c AVIG).

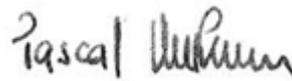
Somit hat jegliche Form von Kurzarbeit keine Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge. Der zuvor angegebene und versicherte Lohn sowie der Umfang der Beiträge ändern sich nicht.

Freundliche Grüsse und die allerbesten Wünsche für Ihre Gesundheit.

Achten Sie gut auf sich!



Claude Roch
Präsident des Stiftungsrats



Pascal Kuchen
CEO